

17.10.86

G - K

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte

A. Zielsetzung

Die Verordnung dient insbesondere der Umsetzung von EG-Recht und der Anpassung an die Rechtsentwicklung.

B. Lösung

- Die Prüfungsordnung für Zahnärzte wird in eine Approbationsordnung für Zahnärzte übergeführt.
- Es erfolgt eine Anpassung an EG-Recht durch Aufnahme von Vorschriften über das Verfahren bei der Prüfung der Approbationsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zuverlässigkeit, Würdigkeit, gesundheitliche Eignung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs) bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der EG sind, und über die Frist für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt an diese Personen unter Berücksichtigung der Artikel 9 bis 13 der Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr - 78/686/EWG - (ABl. EG 1978 Nr. L 233 S. 1).
- Die Verordnung enthält weitere notwendige Anpassungen an die Rechtsentwicklung und an tatsächliche Veränderungen.

Die Verordnung sieht keine Änderungen hinsichtlich des Inhalts der zahnärztlichen Ausbildung und des Prüfungswesens vor. Derartige Änderungen - wie z.B. die Anpassung der Terminologie der Ausbildungsinhalte an EG-Recht, inhaltliche Verbesserungen der Ausbildung, eine Vereinfachung und Verbesserung der Regelungen für das Bestehen der zahnärztlichen Prüfung und ihre Bewertung sowie eine redaktionelle Überarbeitung und Aktualisierung bleiben einer alsbald folgenden weiteren Änderungsverordnung vorbehalten. Insoweit konnten die erforderlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen werden. Es bedarf aber dringend einer baldigen Umsetzung der Artikel 9 bis 13 der Richtlinie 78/686/EWG in innerstaatliches Recht, weil auf andere Weise eine Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den EuGH in der Rechtssache 223/83 nicht abgewendet werden kann. Die Richtlinie 78/686/EWG sollte gemäß ihrem Artikel 24 bis zum 27. Januar 1980 umgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Ländern oder Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Mehrkosten.

Bundesrat

Drucksache 468/86

17.10.86

G - K

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 230 01 - Za 4/86

Bonn, den 16. Oktober 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für Zahnärzte

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Scheiwill
(Dr. Schäuble)

Dritte Verordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für Zahnärzte

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187) neu gefaßt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift "Prüfungsordnung für Zahnärzte" wird durch "Approbationsordnung für Zahnärzte" ersetzt.
2. Vor § 1 wird folgende Überschrift aufgenommen
"I. Zahnärztliche Ausbildung".
3. § 1 erhält folgende Fassung:
"Der Zahnarzt wird für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet."
4. Die Überschrift vor § 2 wird gestrichen.
5. § 2 erhält folgende Fassung:
"Die zahnärztliche Ausbildung umfaßt
 1. ein Studium der Zahnheilkunde von zehn Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt;

2. folgende staatliche Prüfungen:

- a) die naturwissenschaftliche Vorprüfung,
- b) die zahnärztliche Vorprüfung und
- c) die zahnärztliche Prüfung.

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 zehn Semester und sechs Monate."

- 6. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden das Komma und die Worte "bei der Medizinischen Akademie in Düsseldorf ein Ausschuß für die zahnärztliche Vorprüfung und ein Ausschuß für die zahnärztliche Prüfung" gestrichen.
- 7. In § 5 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
- 8. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Dem Gesuch ist ferner ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten ein Auszug aus dem für ihre Ehe geführten Familienbuch oder eine Geburtsurkunde beizufügen."
- 9. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn
 - 1. der Prüfungsbewerber die vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegt,
 - 2. die Prüfung nicht wiederholt werden darf oder
 - 3. ein Grund vorliegt, der zur Versagung der Approbation als Zahnarzt wegen Fehlens einer der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde führen würde.

Dritte Verordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für Zahnärzte

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187) neu gefaßt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift "Prüfungsordnung für Zahnärzte" wird durch "Approbationsordnung für Zahnärzte" ersetzt.
2. Vor § 1 wird folgende Überschrift aufgenommen
"I. Zahnärztliche Ausbildung".
3. § 1 erhält folgende Fassung:
"Der Zahnarzt wird für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet."
4. Die Überschrift vor § 2 wird gestrichen.
5. § 2 erhält folgende Fassung:
"Die zahnärztliche Ausbildung umfaßt
 1. ein Studium der Zahnheilkunde von zehn Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt;

2. folgende staatliche Prüfungen:

- a) die naturwissenschaftliche Vorprüfung,
- b) die zahnärztliche Vorprüfung und
- c) die zahnärztliche Prüfung.

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 zehn Semester und sechs Monate."

- 6. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden das Komma und die Worte "bei der Medizinischen Akademie in Düsseldorf ein Ausschuß für die zahnärztliche Vorprüfung und ein Ausschuß für die zahnärztliche Prüfung" gestrichen.
- 7. In § 5 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
- 8. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Dem Gesuch ist ferner ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten ein Auszug aus dem für ihre Ehe geführten Familienbuch oder eine Geburtsurkunde beizufügen."
- 9. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn
 - 1. der Prüfungsbewerber die vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegt,
 - 2. die Prüfung nicht wiederholt werden darf oder
 - 3. ein Grund vorliegt, der zur Versagung der Approbation als Zahnarzt wegen Fehlens einer der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde führen würde.

- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 3 trifft die zuständige Landesbehörde. Das gleiche gilt für die Rücknahme und den Widerruf einer Zulassung zur Prüfung. Besteht Grund zu der Annahme, daß die Voraussetzungen für eine Versagung der Zulassung nach Absatz 1 Nr. 3 oder eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung vorliegen, so hat der Vorsitzende die Entscheidung der zuständigen Landesbehörde herbeizuführen."
10. § 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Wird die Zulassung zur Prüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 versagt, zurückgenommen oder widerrufen, so sind die zuständigen Behörden aller Länder zu benachrichtigen."
11. § 16 Abs. 4 wird gestrichen.
12. § 17 wird aufgehoben.
13. In § 19 Abs. 4 werden nach dem Wort "Studienbücher" die Worte "oder die an der jeweiligen Universität vorgesehenen entsprechenden Unterlagen" eingefügt.
14. In § 20 werden die Worte "und die Prüfungsgebühren entrichtet hat" gestrichen.
15. In § 25 werden die Worte "~~oder Akademie~~" gestrichen.
16. In § 27 Abs. 1 werden die Worte "und die Prüfungsgebühren entrichtet hat" gestrichen.
17. In § 32 werden die Worte "~~oder der Medizinischen Akademie in Düsseldorf~~" gestrichen.
18. In § 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "von 12 Monaten" ersetzt durch "von 6 Monaten".
19. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "durch die Studienbücher zu erbringende" und "~~oder der Medizinischen Akademie in Düsseldorf~~" gestrichen.

20. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Studienbücher" die Worte "oder die an der jeweiligen Hochschule vorgesehenen entsprechenden Unterlagen" eingefügt.
21. In § 38 Abs. 1 werden die Worte "mit der Bescheinigung über die eingezahlten Gebühren" gestrichen.
22. Die Überschrift vor § 59 und § 59 erhalten folgende Fassung:
"III. Erteilung der Approbation als Zahnarzt

§ 59

(1) Der Antrag auf Approbation als Zahnarzt ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller die zahnärztliche Prüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein kurzgefaßter Lebenslauf,
2. bei Ledigen ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen ein Auszug aus dem für ihre Ehe geführten Familienbuch oder, falls ein solches nicht geführt wird, ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde,
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist und

7. das Zeugnis über die zahnärztliche Prüfung.

(2) Soll eine Approbation nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 oder 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erteilt werden, so sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, an Stelle des Zeugnisses nach Absatz 1 Nr. 7 Unterlagen über die abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung des Antragstellers in Urschrift, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige Tätigkeit, verlangen. Satz 2 gilt nicht für die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde aufgeführten zahnärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, soweit sie nach dem 27. Januar 1980, bei in einem später den Europäischen Gemeinschaften beigetretenen Mitgliedstaat abgeschlossenen Ausbildungen nach dem Beitrittsdatum, ausgestellt worden sind. Bei Antragstellern, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften einen derartigen Befähigungsnachweis vorlegen, kann ein Tätigkeitsnachweis nur nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde oder aus anderen, besonderen Gründen verlangt werden.

(3) Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können an Stelle des in Absatz 1 Nr. 4 genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den zahnärztlichen Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat

bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegender standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können an Stelle der in Absatz 1 Nr. 6 genannten ärztlichen Bescheinigung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage, der nach Absatz 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 3

Satz 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb drei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser drei Monate.

(6) Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 6 zu dieser Verordnung ausgestellt."

23. Anlage 6 erhält die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung vorgesehene Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

5300 Bonn, den

Der Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit

Anlage 1

Anlage 6
(zu § 59 Abs. 6)

Herr/Frau
geboren am in

erfüllt die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes über die
Ausübung der Zahnheilkunde.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des zahnärztlichen
Berufs.

Siegel , den
.....
Unterschrift

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Schwerpunkte der vorgesehenen Änderungen der Prüfungsordnung für Zahnärzte sind:

- Überführung der Prüfungsordnung für Zahnärzte in eine Approbationsordnung für Zahnärzte und
- Anpassung an EG-Recht durch Aufnahme von Vorschriften über das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zuverlässigkeit, Würdigkeit, gesundheitliche Eignung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs) bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der EG sind, und über die Frist für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt an diese Personen unter Berücksichtigung der Richtlinie 78/686/EWG.

Außerdem erfolgen notwendige Anpassungen an tatsächliche Veränderungen und an die Rechtsentwicklung.

Die Verordnung sieht keine Änderungen hinsichtlich des Inhalts der zahnärztlichen Ausbildung und des Prüfungswesens vor. Derartige Änderungen - wie z.B. die Anpassung der Terminologie der Ausbildungsinhalte an EG-Recht, inhaltliche Verbesserungen der Ausbildung, eine Vereinfachung und Verbesserung der Regelungen für das Bestehen der zahnärztlichen Prüfung und ihre Bewertung - bleiben einer weiteren, alsbald folgenden Änderungsverordnung vorbehalten. Insoweit konnten die erforderlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen werden. Im Rahmen der folgenden Änderungsverordnung sollen auch eine redaktionelle Überarbeitung und eine Aktualisierung des Verordnungstextes erfolgen. Da es dringend der bereits bis zum 27. Januar 1980 fälligen

Umsetzung der Artikel 9 bis 13 der Richtlinie 76/686/EWG in innerstaatliches Recht bedarf, muß dieser Komplex vorab geregelt werden. Gleichzeitig sind die Überführung der Prüfungsordnung für Zahnärzte in eine Approbationsordnung für Zahnärzte und einige nicht aufschiebbare Anpassungen an veränderte tatsächliche Gegebenheiten und an die Rechtsentwicklung vorzunehmen.

Die Kommission der EG hat in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem EuGH die nicht erfolgte Umsetzung der Artikel 9 bis 13 der Richtlinie 78/687/EWG gerügt (Rechtssache 223/83). Weitere Klagepunkte sind durch inzwischen erfolgte Änderungen der Weiterbildungsordnungen für Zahnärzte erledigt. Eine Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland in der noch offenen Frage kann nur abgewandt werden, wenn die notwendige Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte bald erfolgt. Der EuGH beabsichtigt, im November 1986 über die Sache zu entscheiden.

II. Im einzelnen sind im wesentlichen folgende Neuregelungen vorgesehen:

1. Die Bezeichnung "Prüfungsordnung für Zahnärzte" wird entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187) ersetzt durch die Überschrift "Approbationsordnung für Zahnärzte" (s. Artikel 1 Nr. 1 - Überschrift -). In allen einschlägigen Vorschriften wird der Begriff "Bestellung als Zahnarzt" durch "Approbation als Zahnarzt" ersetzt.
2. In Anpassung an die Systematik der Approbationsordnung für Ärzte wird die Vorschrift über die zahnärztliche Ausbildung durch eine Übersicht über die staatlichen Prüfungen ergänzt, die im Rahmen

der zahnärztlichen Ausbildung abgelegt werden
(s. Artikel 1 Nr. 5 - § 2 Satz 1).

3. Es wird eine Regelstudienzeit gemäß § 10 Abs. 2 HRG festgelegt (s. Artikel 1 Nr. 5 - § 2 Satz 2).
4. In Anpassung an die Rechtsentwicklung werden die Vorschriften über die Versagung der Zulassung zur Prüfung neugefaßt (s. Artikel 1 Nr. 9 - § 10 - und Artikel 1 Nr. 10 - § 15 Abs. 2 Satz 2) und Hinweise auf Rechtsbehelfe gestrichen (s. Artikel 1 Nr. 7 und Nr. 11).
5. Die Vorschriften über die Erteilung der Approbation als Zahnarzt werden unter Berücksichtigung der Vorschriften der Richtlinie 78/686/EWG über das Verfahren bei der Prüfung der Zuverlässigkeit, Würdigkeit und gesundheitlichen Eignung bei Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der EG und über die Fristen für die Erteilung der Berufszugangsberechtigung an diese Personen umgesetzt. § 59 der Prüfungsordnung für Zahnärzte wird an § 35 der Approbationsordnung für Ärzte i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. April 1979 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1482) angepaßt, der einschlägiges EG-Recht bereits berücksichtigt (s. Artikel 1 Nr. 21 - § 59).

III. Kosten

Bund, Ländern oder Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Mehrkosten.

- IV. Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ermächtigt den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (jetzt Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit) zum Erlaß einer Approbationsordnung für Zahnärzte. Dementsprechend wird die Bezeichnung "Prüfungsordnung für Zahnärzte" in "Approbationsordnung für Zahnärzte" geändert.

Zu Artikel 1 Nr. 2 bis 5

In Anpassung an die Systematik der übrigen Approbationsordnungen für die akademischen Heilberufe entfällt die bisherige Regelung in § 1.

Unter der Abschnittsüberschrift "I. Zahnärztliche Ausbildung" nennt die Neufassung von § 1 das bisher in § 2 Abs. 1 definierte Ausbildungsziel.

§ 2 enthält in Anpassung an die Systematik der Approbationsordnung für Ärzte die Beschreibung von Dauer und Gliederung der Ausbildung (Satz 1 Nr. 1), eine Aufzählung der im Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung abzuleistenden staatlichen Prüfungen (Satz 1 Nr. 2) und die Festlegung der Regelstudienzeit gemäß § 10 HRG (Satz 2).

Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 (§ 2 Satz 2) ist die Studienzeit, in der in der Regel ein Studium abzuschließen ist. Da die Mindeststudienzeit in der Zahnheilkunde nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde fünf Jahre beträgt, kann diese Studierendauer nicht unterschritten werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Der Hinweis auf die Medizinische Akademie in Düsseldorf ist zu streichen, da die Akademie in der Universität Düsseldorf aufgegangen ist. Dort können alle im Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung zu absolvierenden staatlichen Prüfungen abgelegt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 7

§ 5 Abs. 2 Satz 3 ist durch § 77 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgehoben worden. Für das Rechtsbehelfsverfahren gelten die Vorschriften der VwGO. Die Vorschrift ist deshalb zu streichen.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Auf den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als heimatloser Ausländer kann bei der Meldung zu den Prüfungen verzichtet werden. Entsprechender Nachweise bedarf es erst für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt (s. hierzu Artikel 1 Nr. 21 - § 59 Abs. 1 Nr. 3). Deutsche Staatsangehörige, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der EG und heimatlose Ausländer haben gemäß § 2 Abs. 1 und 2 bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Approbation.

Zu Artikel 1 Nr. 9

§ 10 wird unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und in Anpassung an den Wortlaut von § 11 der AAppO neugefaßt. § 10 Nr. 2 enthält eine Klarstellung. Schon nach geltendem Recht ist die Zulassung zu einer der staatlichen Prüfungen zu versagen, wenn die Prüfung nicht mehr wiederholt werden darf (s. §§ 22 Abs. 5 Satz 2, 30 Abs. 2 Satz 2, 54 Abs. 4 Satz 2).

18

Zu Artikel 1 Nr. 10

Folgeänderung und Anpassung an die Entwicklung im Verwaltungsverfahrenrecht.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Anpassung an die Rechtsentwicklung.

S. Begründung zu Artikel 1 Nr. 7.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Die Regelung ist überholt. Die Prüfungsgebühren werden von den Ländern geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Da Studienbücher weitgehend nicht mehr verwendet werden, muß in § 19 Abs. 4 auch auf andere, an ihre Stelle getretene Nachweise abgestellt werden. Bei der Vorbereitung der folgenden Änderungsverordnung wird zu prüfen sein, ob und ggf. in welcher Weise dem wiederholt von einigen obersten Landeskultusbehörden vorgetragenen Wunsch entsprochen werden kann, auf Regelungen zu verzichten, die ein "Belegen" von Unterrichtsveranstaltungen notwendig machen.

Zu Artikel 1 Nr. 14

S. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 12.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Anpassungen an geänderte tatsächliche Verhältnisse.

S. auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6.

Zu Artikel 1 Nr. 16

S. Begründung zu Artikel 1 Nr. 12.

Zu Artikel 1 Nr. 17

S. Begründung zu Artikel 1 Nr. 6.

Zu Artikel 1 Nr. 18

Es handelt sich um eine Anpassung an die neuaufgenommene Regelung über die Regelstudienzeit (s. Artikel 1 Nr. 5 - § 2 Satz 2). In der Praxis werden die Prüfungen regelmäßig innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen.

Zu Artikel 1 Nr. 19

S. Begründung zu Artikel 1 Nr. 13 und Nr. 6.

Zu Artikel 1 Nr. 20

S. Begründung zu Artikel 1 Nr. 13.

Zu Artikel 1 Nr. 21

S. Begründung zu Artikel 1 Nr. 12.

Zu Artikel 1 Nr. 22

Die Neuregelungen tragen der durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 15. Februar 1983 (BGBl. I S. 187) erfolgten Ersetzung des Begriffs "Bestallung als Zahnarzt" durch "Approbation als Zahnarzt" Rechnung.

Sie entsprechen § 35 der AAppO und enthalten die für die Umsetzung der Artikel 9 bis 13 der Richtlinie 78/686/EWG in innerstaatliches Recht notwendigen Vorschriften über das bei der Erteilung einer Approbation als Zahnarzt an einen Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der EG einzuhaltende Verfahren (§ 59 Abs. 2, 3, 4 und 5).

§ 59 Abs. 1 Nr. 2 weicht von der Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 2 MAppO ab. Es ist nicht erforderlich, daß Verheiratete neben einem Auszug aus dem für ihre Ehe geführten Familienbuch auch eine Geburtsurkunde oder einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern vorlegen, da sich der Nachweis der Geburt bereits aus dem Auszug aus dem eigenen Familienbuch ergibt. Aus der Fassung von § 59 Abs. 1 Nr. 2 ergibt sich das eindeutiger als aus § 35 Abs. 1 Nr. 2 MAppO.

Zu Artikel 1 Nr. 23

Anlage 1 zur Verordnung enthält eine Neufassung der Anlage 6 mit dem Muster der Urkunde der Approbation als Zahnarzt/ Zahnärztin. Die Neufassung entspricht im wesentlichen Anlage 20 zur Approbationsordnung für Ärzte, die das Muster der Urkunde für die Approbation als Arzt enthält.

Der Text ist so abgefaßt, daß die Urkunde in allen Fällen einer Approbationserteilung nach § 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde verwendet werden kann.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die Berlinklausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung.

17.11.86

G - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte

Punkt der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

A

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 9 Abs. 4)

§ 9 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"Dem Gesuch ist bei Ledigen ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen ein Auszug aus dem für ihre Ehe geführten Familienbuch oder, falls ein solches nicht geführt wird, ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde beizufügen."

- 2 -

(noch Ziff. 1)

Begründung:

§ 9 Abs. 4 in der vorgesehenen Form widerspricht der Neufassung des § 59 Abs. 1 Nr. 2 gem. Artikel 1 Nr. 22 der Verordnung.

Zur Prüfung könnte dann eine Heiratsurkunde als Ersatz für eine Geburtsurkunde angenommen werden. Beim Antrag auf Erteilung der Approbation muß aber unbedingt eine Geburtsurkunde, wie dies auch in anderen entsprechenden Verordnungen (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 der Approbationsordnung für Ärzte, § 18 Abs. 1 Nr. 2 der Approbationsordnung für Apotheker, § 64 Abs. 1 Nr. 2 der Approbationsordnung für Tierärzte, § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege) vorgeschrieben ist, beigebracht werden. Dies würde zu Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung führen. Deshalb muß in Artikel 1 Nr. 8 die gleiche Formulierung wie in Nummer 22 verwendet werden.

B

2. Der Ausschuß für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*

-1-3

Bundesrat

Drucksache **468/86** (Beschluß)

28.11.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahn- ärzte

Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 9 Abs. 4)

§ 9 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"Dem Gesuch ist bei Ledigen ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen ein Auszug aus dem für ihre Ehe geführten Familienbuch oder, falls ein solches nicht geführt wird, ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde beizufügen."

- 2 -

Begründung:

§ 9 Abs. 4 in der vorgesehenen Form widerspricht der Neufassung des § 59 Abs. 1 Nr. 2 gem. Artikel 1 Nr. 22 der Verordnung.

Zur Prüfung könnte dann eine Heiratsurkunde als Ersatz für eine Geburtsurkunde angenommen werden. Beim Antrag auf Erteilung der Approbation muß aber unbedingt eine Geburtsurkunde, wie dies auch in anderen entsprechenden Verordnungen (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 der Approbationsordnung für Ärzte, § 18 Abs. 1 Nr. 2 der Approbationsordnung für Apotheker, § 64 Abs. 1 Nr. 2 der Approbationsordnung für Tierärzte, § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege) vorgeschrieben ist, beigebracht werden. Dies würde zu Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung führen. Deshalb muß in Artikel 1 Nr. 8 die gleiche Formulierung wie in Nummer 22 verwendet werden.